



Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen,  
Postfach 103452, 40025 Düsseldorf

06.04.2017

Seite 1 von 2

Herr  
Arne Semsrott

Aktenzeichen:  
(bei Antwort bitte angeben)  
ZA2-57.03.01-536/17

per E-Mail

**Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz NRW  
(IFG NRW)**

1. Ihre E-Mail Nachricht vom 06.03.2017
2. Meine Eingangsbestätigung vom 09.03.2017

Auskunft erteilt:  
Pilz, KKin  
Telefon: +49 211-939-  
Telefax: +49 211-939-7209  
33-  
za2dezernat.lka@polizei.nrw.d  
e

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Bezugsnachricht zu 1. beantragen Sie die Übersendung sämtlicher interner Anleitungen, Hinweise und Weisungen, die in Zusammenhang mit „Nafri“-Delikten stehen, darunter die „Eigensicherungshinweise NAFRI“ sowie die Definition von „Nafri“-Delikten.

Dienstgebäude:  
Völklinger Str. 49, 40221  
Düsseldorf

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes u. a. gegenüber Behörden des Landes Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen, soweit keine Ablehnungsgründe gemäß §§ 6 ff. IFG NRW bestehen.

Telefon +49 211-939-0  
Telefax +49 211-939-4519  
poststelle.lka@polizei.nrw.de  
www.polizei.nrw.de/lka

Ihren Antrag werde ich nach kriminalfachlicher Abstimmung in meinem Haus aufgrund vorliegender Ablehnungsgründe nach § 6 lit. a) IFG NRW bei einzelnen Themenkomplexen Ihrer Anfrage lediglich teilweise beauskunften, da eine umfängliche Beantwortung die Tätigkeit der Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung beeinträchtigen würde.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 709  
Haltestelle:  
Georg-Schulhoff-Platz  
S-Bahnlinien S8, S11, S28  
Haltestelle: Völklinger Straße

Im Sinne des § 5 Absatz 2 IFG NRW stelle ich Ihnen folgende Informationen entsprechend Ihrer Anfrage zur Verfügung:

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
IBAN:  
DE 41300500000004100012  
BIC:  
WELADEDXXX

Für den Begriff „Nafri-Delikte“ existiert keine landes- oder bundesweit abgestimmte Definition.

Zu dem Themenfeld „Nordafrikanische Tatverdächtige“ existieren in meinem Haus Unterlagen, die im Rahmen polizeilicher Ermittlungstätigkeiten herangezogen werden.

Weitergehende und vertieftere Angaben zu hier vorhandenen Erkenntnissen können aufgrund der zuvor erwähnten vorliegenden Ablehnungsgründe nach § 6 lit. a) IFG NRW nicht erfolgen.

Die Übersendung eines klagefähigen Bescheides inkl. Rechtsbehelfsbelehrung mit meiner Erläuterung und Begründung dieser Ablehnung ist mir per E-Mail nicht möglich. Aus diesem Grunde bitte ich um Mitteilung Ihrer Meldeanschrift, an die ich mein Schreiben mit Postzustellungsurkunde übersenden kann.

Ungeachtet dessen weise ich darauf hin, dass Sie gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW das Recht haben, den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragten anzurufen.

Im Auftrag  
gez.  
Liepin, Regierungsrätin